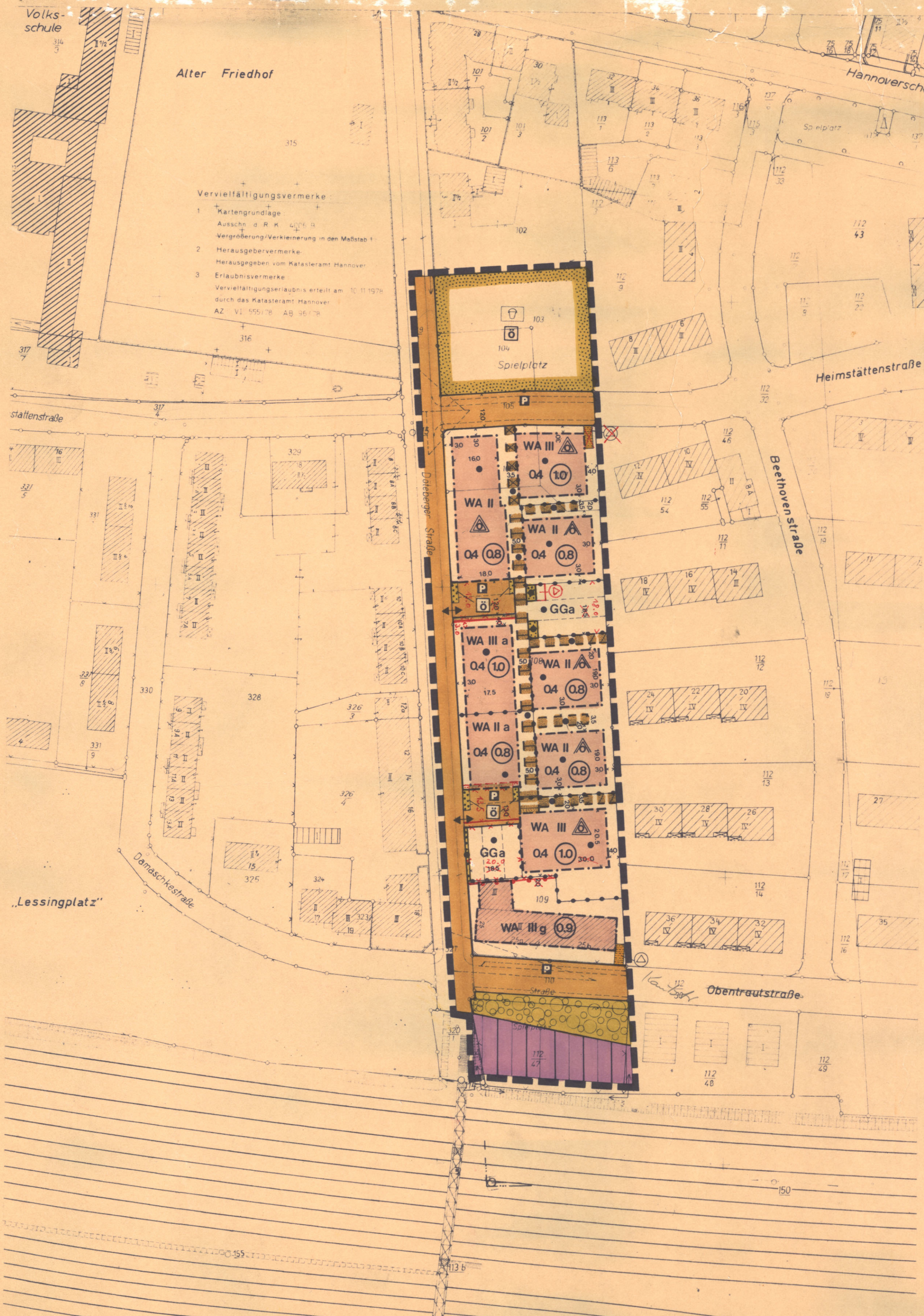




Planzeichenerklärung für Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung

III Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze

0.4 Grundflächenzahl

0.8 Geschosflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Überbaubare Grundstücksfläche

Baugrenze

g Geschlossene Bauweise

a Abweichende Bauweise

Nur Doppelhäuser zulässig

Nur Hausgruppen zulässig

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie

Gliederung des Straßenraums als Hinweis

P Parkflächen

Straßenbegleitgrün

Ein- und Ausfahrt

Sichtflächen als Hinweis

Flächen für Versorgungsanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen

Umformerstation

Grünflächen

Grünflächen

Spielfeld **öffentlich**

Sonstige Festsetzungen

Flächen für Stellplätze und Garagen und deren Zufahrt

GGa Gemeinschaftsgaragen

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Anlieger und Versorgungsträger

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Allgemeinheit

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten des Versorgungsträgers

Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten der Allgemeinheit

Anzupflanzende und zu erhaltende Schutzpflanzung

Grenze unterschiedlicher Nutzung

Grenze unterschiedlicher baulicher Nutzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

Flächen für Bahnanlagen

Hinweise

- Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen zu den Bauflächen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Gemäß § 21 a (2) der BauNVO können der Grundfläche Flächenanteile an Gemeinschaftsanlagen hinzugerechnet werden, die außerhalb des Baugrundstückes liegen.
- Für die abweichende Bauweise a gilt, daß Hausgruppen von individuellen Reihenhäusern länger als 50 m zulässig sind.
- In den Sichtflächen sind Nutzungen unzulässig, die zu einer Sichtbehinderung oberhalb 0,80 m – gemessen von der Fahrbahnoberfläche – führen.

Die nach der Planauslegung gem. § 2a(6) BBauG vom Gemeinderat aufgrund von Anregungen und Bedenken beschlossenen Änderungen und Ergänzungen sind durch Eintragungen in roter Farbe gekennzeichnet.

STADT SEELZE

LANDKREIS HANNOVER

AUSLEGUNGS-EXEMPLAR

BEBAUUNGSPLAN NR. 20

I. ÄNDERUNG

'OSTSEITE DÖTEBERGER STRASSE'

ZEICHNERISCHE UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1.11.78). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. Katasteramt Hannover, den 12.03.80 Katasteramt im Auftrage Vermessungsoberrat	Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 3.7.1978 die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) beschlossen. Dieser Beschl. wurde am 17.12.78 bekanntgemacht. Seelze, den 24.8.1978 Bürgermeister i.V. Stadt / Gemeindedirektor	Der Rat der Stadt Seelze hat in seiner Sitzung am 16.7.1979 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gemäß § 2 a Abs. 6 des Bundesbaugesetzes am 22.8.1979 bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 30.8.1979 bis 1.10.1979 öffentlich ausgelegt. Seelze, den 2.10.1979 Bürgermeister i.V. Stadt / Gemeindedirektor	Kartographisch ausgearbeitet von der Abt. Kartographie / Kauf 1:1000
Der Rat der Stadt Seelze hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 12.11.1979 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzungsbeschluss beschlossen. Seelze, den 13.11.1979 Bürgermeister i.V. Stadt / Gemeindedirektor	Der vom Rat der Stadt Seelze in der Sitzung vom 12.11.1979 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 309.6-24402-20.1-52 vom heutigen Tage genehmigt. Hannover, den 23.8.1980 Bezirksregierung Hannover im Auftrage Bürgermeister i.V. Stadt / Gemeindedirektor	Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind gemäß § 12 BBauG durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 41 am 9.10.1980 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden. Seelze, den 10.10.1980 Bürgermeister i.V. Stadt / Gemeindedirektor	STADT SEELZE Bebauungsplan Nr. 20 I. Änderung Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Landkreis Hannover Planungsamt Hannover, den AZ 6182/13-20/1 M 1:1000 Bearb. Name Datum Baumann 11.6.1979 Der Oberkreisdirektor i.A. gez. Jonck (Jonck)



Vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Niedersächsisches Landesverwaltungsamt – Landesvermessung – B 4-03/79 Vervielfältigung nicht gestattet.